

zu erarbeiten und gegebenenfalls zu unterbreiten. Wir werden beispielsweise keinen Ernstesinsatz der Armee an der Grenze nur aufgrund einer Bemerkung im Sicherheitsbericht anordnen, bevor Sie dazu Stellung genommen haben.

Frau Haering Binder: Ich habe zwei kurze Zusatzfragen. Erstens: Sie stellen hier dar, dass Sie den Entscheiden des Parlamentes nicht vorgreifen wollen. Mit diesem Einsatz greifen Sie zwar nicht den Entscheiden des Parlamentes vor, aber Sie präjudizieren die Diskussion in der Öffentlichkeit und hier im Parlament auf jeden Fall. Tun Sie dies mit Absicht, oder weil Sie nicht weiter darüber nachgedacht haben? Zweitens: Diese Diskussion über den Grenzeinsatz der Armee gegen Flüchtlinge wird die Stimmung in unserem Land gegenüber diesen Flüchtlingen, diesen Asylsuchenden anheizen. Bereits sind die entsprechenden Demonstrationen in Schaffhausen – ich muss sagen: zum guten Glück – angesagt. Auch hier meine Frage: Halten Sie dieses Anheizen einer negativen Stimmung gegenüber Asylanten für fruchtbar, und wie wollen Sie anschliessend diese Stimmung wieder auffangen?

Bundesrat Villiger: Zur ersten Frage: Ich habe eigentlich den Eindruck, dass eher Sie diese Diskussion angeheizt haben als wir. Hätten Sie hier nicht diese Anfragen gestellt und auch eine Medienkampagne entwickelt, dann wäre das eine ganz kleine Uebung gewesen, die sang- und klanglos durchgegangen wäre. Man hätte Informationen gehabt – passieren tut ja nichts – und die nötigen Grundlagen erarbeitet. Ich weiss nicht, ob nicht eine Diskussion, wie wir sie hier führen, eher zu einer Anheizung des Klimas führt, als wenn man erst einmal eine solche Uebung über die Bühne gehen lässt.

Bundi: Ich möchte die Zusatzfrage stellen, warum man bei dieser Gelegenheit gerade auf ein Bündner Kontingent zurückgreift. Wenn ich diese Frage mit Nachdruck stelle, dann nicht, um eine Sankt-Florians-Politik zu betreiben; aber es ist immerhin eigenartig, wenn man Gebirgsfüsilieri für den Einsatz im schweizerischen Mittelland vorsieht. Im übrigen möchte ich darauf hinweisen, dass der Kanton Graubünden heute eine exemplarische Flüchtlingspolitik betreibt, wahrscheinlich eine der besten der schweizerischen Kantone. Man könnte im weiteren auch noch darauf hinweisen, dass dieser Kanton auch in der Vergangenheit eine sehr liberale Flüchtlingspolitik betrieben hat, auch zu einer Zeit, als dieser Kanton einen eigenen Freistaat darstellte – um so mehr verwundert es, dass man nun gerade hier für diese Ueberwachungsaufgabe auf ein bündnerisches Kontingent zurückgreift!

Bundesrat Villiger: Bei jeder Uebung auch mit anderen Einheiten wäre irgendein Kanton betroffen worden, und man hätte die Frage stellen können: Warum ausgerechnet dieser Kanton? Ich glaube, Sie suchen Absichten hinter etwas, wo keine Absichten bestehen. Es gibt Zufälle. Man übt jetzt mit einer Kompanie. Wenn Sie die ganzen Dienstleistungen in einem Jahr in der Schweiz ansehen, ist das wirklich sehr wenig. Ich muss Ihnen auch zugeben: Wir sagen, das ist das letzte Mittel, die *ultima ratio*; ich sehe für den Zustand, wie wir ihn heute haben, diesen Einsatz noch nicht. Aber Sie haben gesehen, was in Brindisi passiert ist. Dort musste plötzlich auch die Armee aufgeboden werden, nur um mit der Betreuung fertigzuwerden. Auch diese Betreuung ist etwas, was wir von der Armee her prüfen. Wenn Ströme kommen, die einen Umfang annehmen, dass sie anders nicht mehr zu bewältigen sind, dann müssen Sie mir sagen, wie Sie dies anders bewältigen wollen.

Frau Hafner Ursula: Der Grenzeinsatz der Armee wurde auch mit dem Personalmangel beim Grenzwachtkorps begründet. Sie haben meine Frage nicht beantwortet, ob das Wort von Herrn Divisionär Vincenz, der Armee-Einsatz sei mit «Manpower» zu vergleichen, darauf hinweist, dass man vorhat, auch in anderen Bereichen der Bundesverwaltung Militär einzusetzen, wenn das Bundespersonal nicht reicht. Es gibt auch in anderen Bereichen eklatanten Personalmangel, z. B. bei den SBB: Sollen Frauen, die sich fürchten, nachts die S-Bahn zu benutzen, in Zukunft auch militärisch geschützt werden?

Bundesrat Villiger: Es ist dies, Frau Hafner, nicht vorgesehen; aber es ist Ihnen unbenommen, das mit einem Vorstoss zu fordern. Es geht auch nicht darum, Unterbestände zu kompensieren, sondern es geht darum, dass das Grenzwachtkorps mit seinen Normalbeständen im Falle eines noch grösseren Ansturmes nicht in der Lage ist, diese Sachlage zu bewältigen. Ich habe Ihnen die Frage gestellt: Sagen Sie mir, wie Sie das anders machen wollen als mit Hilfe der Armee!

89.247

**Parlamentarische Initiative
(Neukomm)
Produktheftpflicht
Initiative parlementaire
(Neukomm)
Responsabilité du fait du produit**

Kategorie V, Art. 68 GRN – Catégorie V, art. 68 RCN

Wortlaut der Initiative vom 6. Dezember 1989

Gemäss Artikel 21sexies des Geschäftsverkehrsgesetzes und Artikel 27 des Geschäftsreglementes des Nationalrates reiche ich folgende parlamentarische Initiative in der Form der allgemeinen Anregung ein:

Nachdem die Schweiz immer noch keine besonderen Gesetzesbestimmungen für die Produktheftpflicht kennt, ist die Haftungsordnung des Obligationenrechts von 1911 mit einer verschuldensunabhängigen Produktheftung (Kausalhaftung) zu ergänzen. Die Produktheftpflicht hat sich an die EG-Richtlinie vom 25. Juli 1985 anzulehnen, um der Europafähigkeit auch auf diesem Gebiet näherzukommen.

Texte de l'initiative du 6 décembre 1989

Conformément à l'article 21sexies de la loi sur les rapports entre les conseils et à l'article 27 du règlement du Conseil national, je dépose l'initiative parlementaire conçue en termes généraux que voici:

La Suisse n'ayant toujours pas de dispositions légales particulières sur la responsabilité du fait du produit, force est de compléter le régime de la responsabilité civile du Code des obligations de 1911 par une responsabilité causale à raison du produit, indépendante de la culpabilité. Si l'on veut, ici encore, jouer la carte de l'eurocompatibilité, il faudra que cette responsabilité s'inspire de la directive des Communautés européennes datée du 25 juillet 1985.

Herr **Wiederkehr** unterbreitet im Namen der Kommission den folgenden schriftlichen Bericht:

Am 6. Dezember 1989 hat Nationalrat Neukomm eine parlamentarische Initiative in Form einer allgemeinen Anregung eingereicht.

Die Initiative wird wie folgt begründet:

Mit der Massenproduktion, dem immer breiteren Angebot von komplizierten Waren und dem internationalen Güteraus-tausch sind die Risiken für den Letztverbraucher erheblich gestiegen. Nach der geltenden Haftungsordnung des Obligationenrechts von 1911 bietet das Gesetz dem Konsumenten bei Mängelfolgeschäden ungenügenden Schutz.

Bei Entwicklungs- und Fabrikationsfehlern (u. a. bei den sogenannten «Ausreissern») sind die gesetzlichen Lücken zum Nachteil des Konsumenten offensichtlich. Vor allem bei neuen Medikamenten können nachweisbar gefährliche Nebenwirkungen auftreten (Schädigung von ungeborenen Kindern durch das von der Mutter eingenommene Medikament in Deutschland und die Nervenschäden in Japan, angeblich durch chinolinhaltige Tabletten verursacht, sind Beispiele). Im einzelnen Fall ist es dem Konsumenten oft unmöglich, auf-

grund der heutigen Verschuldungshaftung seine Ansprüche durchzusetzen. Die Europarats-Konvention und die EG-Regelung sehen grundsätzlich die Kausalhaftung vor. In der Schweiz bestehen noch keine Ansätze für eine umfassende Produktheftung. Deshalb drängt sich eine Erweiterung des Haftpflichtrechts gebieterisch auf.

(Dieser Text ist die Begründung einer Motion zur Produktheftung aus dem Jahre 1979. Der Initiator verzichtete ausdrücklich auf eine weitere Begründung.)

Stand der Arbeiten der Bundesversammlung und der Verwaltung zum gleichen Gegenstand

Der Ständerat behandelte am 20. September 1979 die Motion Lieberherr (79.412), welche eine Gesetzesvorlage über eine verschuldensunabhängige Produktheftung (Kausalhaftung) verlangte. Der Bundesrat erklärte sich bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen. Nachdem die Motionärin an der Form der Motion festhielt, beschloss der Rat mit 5 zu 21 Stimmen, die Motion für nicht erheblich zu erklären. Eine gleichlautende Motion Neukomm (79.407) überwies der Nationalrat am 26. September 1979 als Postulat.

Am 19. März 1986 wurde von Nationalrat Neukomm eine zweite Motion (86.384) eingereicht. Sie verlangte sowohl eine generelle Ueberprüfung des schweizerischen Haftpflichtrechts als auch eine Gesetzesvorlage, die insbesondere eine verschuldensunabhängige Produktheftung (Kausalhaftung) vorsieht. Der Bundesrat beantragte, den ersten Teil der Motion entgegenzunehmen und den zweiten Teil der Motion in ein Postulat umzuwandeln. Nach zwei Jahren wurde die Motion abgeschlossen. Dasselbe geschah mit der Motion Bircher (86.157).

Nach der Brandkatastrophe in Schweizerhalle vom 1. November 1986 wurden aber noch folgende zwei Motionen betreffend Haftpflichtrecht im Umweltbereich eingereicht: Motion Fetz (86.992) «Rechtliche Besserstellung des Geschädigten bei Umweltschäden» und Motion Uchtenhagen (86.141) «Haftpflichtrecht im Umweltbereich». Beide wurden als Postulate überwiesen.

Der Bundesrat setzte im August 1988 eine Studienkommission zur Revision des Haftpflichtrechts ein. Der Schlussbericht sollte bis Ende 1990 vorliegen.

Erwägungen der Kommission

Die Kommission geht mit dem Initiator einig, dass die Haftungsordnung des Obligationenrechts von 1911 mit einer verschuldensunabhängigen Produktheftung schnellstens zu ergänzen ist.

Die Kommission stellt jedoch fest, dass die bisherigen parlamentarischen Vorstösse ohne Wirkung geblieben sind, weil der Bundesrat eine Studienkommission, die ein Konzept für die Gesamtrevision des Haftpflichtrechts ausarbeiten sollte, erst im Jahre 1988 eingesetzt hat und diese bis heute ihre Arbeiten noch nicht abgeschlossen hat.

Die Kommission ist aber auch der Auffassung, dass die Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage zur Produktheftung aus folgenden Gründen schnell vor sich gehen muss:

Die Produktheftung ist seit 1987 Gegenstand von Expertengesprächen zwischen den Efta-Staaten und der EG. Diese Gespräche gehen auf die Erklärung von Luxemburg von 1984 zurück, in der die Efta-Staaten und die EG eine verstärkte wirtschaftliche Zusammenarbeit anstrebten.

Seit Juni 1990 sind die Verhandlungen über einen Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) im Gang. Die Produktheftung wird als Verhandlungsthema im Bereich freier Warenverkehr aufgeführt. Wenn die Produktheftung im Rahmen dieser Verhandlungen geregelt werden sollte, so müssen wahrscheinlich die Efta-Staaten die EG-Richtlinie voll übernehmen.

In sieben EG-Staaten (Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Griechenland, Grossbritannien, Italien, Luxemburg, Portugal) ist die Richtlinie bereits in Kraft. In den fünf anderen EG-Staaten sind zumindest auf Regierungsebene Vorbereitungsarbeiten im Gang.

Hinzu kommt das Lugano-Uebereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen. Der Bundesrat hat

mit der Botschaft vom 21. Februar 1990 die eidgenössischen Räte um die Genehmigung dieses Uebereinkommens ersucht (BBl 1990 II 265).

Das Lugano-Uebereinkommen trägt auf dem Gebiet der Zuständigkeit der Gerichte und der Vollstreckung ausländischer Urteile in Westeuropa zur Rechtsvereinheitlichung bei. Dadurch leistet das Lugano-Uebereinkommen einen konkreten Beitrag zur Realisierung des Europäischen Wirtschaftsraumes.

Aufgrund dieser Feststellungen spricht sich die Kommission für eine prioritäre Behandlung der Produktheftung aus, d. h., sie soll aus dem Rahmen der Gesamtrevision des Haftpflichtrechts herausgelöst und vorgezogen werden.

Dieses Ziel kann nach Ansicht der Kommission mit der Einreichung einer Kommissionsmotion oder eines Kommissionspostulats nicht schneller erreicht werden als mit der vorliegenden Initiative.

Aufwand und Zeitplan der parlamentarischen Arbeit

Die Kommission ist sich jedoch bewusst, dass die Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage auf diesem Gebiet nur in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Departement möglich ist. Sie beruft sich deswegen ausdrücklich auf Artikel 21 quater Absätze 1 und 2 des GVG:

«1. Beschliesst der Rat, der Initiative sei Folge zu geben, so beauftragt er eine Kommission, eine Vorlage auszuarbeiten. Sie kann einen Gegenentwurf vorlegen.

2. Die Kommission kann das zuständige Departement zur Mitwirkung bei der Vorberatung beziehen, doch bleibt der Bundesrat für seine Stellungnahme frei. Sie kann den Bundesrat beauftragen, ein Vernehmlassungsverfahren durchführen zu lassen.» Gemäss Aussagen der Verwaltung wird die Studienkommission (deren Schlussbericht noch nicht vorliegt) ebenfalls vorschlagen, die Produktheftungspflicht sei prioritär zu behandeln.

Ueber den Zeitplan liegen zurzeit keine genauen Angaben vor. Falls der Nationalrat beschliesst, dieser Initiative sei Folge zu geben, so wird die Kommission, die mit der Ausarbeitung der Vorlage betraut wird, zusammen mit der Studienkommission eine Lagebeurteilung vornehmen im Hinblick auf einen beschleunigten Zeitplan.

M. Wiederkehr présente au nom de la commission le rapport écrit suivant:

Le 6 décembre 1989, le conseiller national Neukomm a déposé une initiative parlementaire conçue en termes généraux. L'initiative est motivée de la manière suivante:

La production de masse, l'offre croissante de produits d'une structure complexe et d'un usage délicat, ainsi que les échanges internationaux de biens ont augmenté considérablement les risques qu'encourt le consommateur. Le régime actuel de la responsabilité civile établi par le Code des obligations de 1911 n'accorde qu'une protection légale insuffisante aux consommateurs contre les dommages causés par un produit déficient.

Les lacunes que présente cette protection sont manifestes lorsqu'il s'agit de ce que l'on appelle les «risques de développement» ou de vices de fabrication (notamment les «ratés» dus à un défaut technique ayant échappé même au contrôle le plus perfectionné). Il est prouvé que de nouveaux médicaments surtout peuvent avoir des effets secondaires dangereux (p. ex. lésions du foetus causés par des médicaments absorbés par la mère, comme ce fut le cas en Allemagne, ou troubles du système nerveux au Japon qui seraient dus à l'ingestion de cachets contenant de la quinoléine).

Il est souvent impossible au consommateur, sous le régime actuel de la responsabilité pour faute, d'obtenir réparation. La convention établie par le Conseil de l'Europe et la réglementation préparée par les Communautés européennes prévoient en principe une responsabilité causale. En Suisse, aucun effort visant à introduire une responsabilité générale du fait des produits n'est encore perceptible. Il est dès lors impérieux de compléter en conséquence la législation sur la responsabilité civile.

(Ce texte constitue le développement d'une motion sur la res-

ponsabilité du fait des produits datant de 1979. L'auteur de l'initiative a expressément renoncé à fournir de nouveaux motifs).

Etat des travaux des Chambres et de l'administration fédérale sur le même objet

Le Conseil des Etats a traité le 20 septembre 1979 la motion Lieberherr (79.412) demandant l'élaboration d'un projet de loi instaurant une responsabilité du fait des produits, ne dérivant pas d'une faute (responsabilité objective). Le Conseil fédéral s'est dit prêt à accepter l'intervention si celle-ci était transformée en postulat. L'auteur a tenu à la forme de la motion. Le conseil a alors décidé par 21 voix contre 5 de déclarer l'intervention irrecevable. Le 26 septembre 1979, le Conseil national a transmis sous forme de postulat une motion déposée par le député Neukomm (79.407), dont la teneur était semblable.

Le 19 mars 1986, le conseiller national Neukomm a déposé une seconde motion (86.384) qui demandait d'une part un examen général du droit suisse de la responsabilité civile et d'autre part l'élaboration d'un projet de loi prévoyant notamment une responsabilité du fait des produits, qui ne dériverait pas d'une faute (responsabilité objective). Le Conseil fédéral a proposé l'adoption de la première partie de la motion et la transformation en postulat de la seconde partie de l'intervention. La motion a été classée au bout de deux ans, de même que celle du député Bircher (86.157).

L'incendie de Schweizerhalle du 1er novembre 1986 a encore suscité deux interventions parlementaires concernant la responsabilité civile, cette fois dans le domaine de la protection de l'environnement; il s'agit des motions Fetz (86.992) et Uchtenhagen (86.141), qui ont été transmises sous forme de postulats.

Le Conseil fédéral a institué en août 1988 une commission d'étude chargée de la révision du droit de la responsabilité civile. Le rapport final devrait être publié d'ici la fin 1990.

Considérations de la commission

La commission est d'avis, tout comme l'auteur de l'initiative, que le régime de la responsabilité civile du Code des obligations de 1911 devrait être complété dans les meilleurs délais par une responsabilité causale à raison du produit, qui serait indépendante de la culpabilité.

Elle constate toutefois que les interventions parlementaires sont restées sans effet jusqu'ici, dans la mesure où le Conseil fédéral n'a institué qu'en 1988 la commission d'étude chargée de préparer la révision globale du droit de la responsabilité civile, et où cet organe n'a pas encore achevé ses travaux.

La commission estime cependant que l'élaboration d'un projet de loi doit être accélérée pour plusieurs motifs. D'une part, la responsabilité du fait du produit est examinée depuis 1987 par des experts des pays membres de l'AELE et des CE. Ces discussions remontent à 1984, date à laquelle fut signée la déclaration de Luxembourg, qui vise à une coopération renforcée dans le domaine économique entre les Etats membres de l'AELE et ceux des CE.

Or, la Suisse mène des négociations depuis juin 1990 en vue de la création d'un Espace économique européen (EEE). La responsabilité du fait du produit est intégrée dans le sujet de discussion intitulé «libre circulation des marchandises». Si l'on décidait de régler la responsabilité du fait du produit dans le cadre de ces négociations, les pays membres de l'AELE devraient vraisemblablement reprendre telle quelle la directive des CE.

Cette directive est en vigueur dans sept Etats communautaires (Allemagne, Danemark, Grèce, Grande-Bretagne, Italie, Luxembourg, Portugal), tandis que dans les cinq pays restants des préparatifs ont lieu au minimum au niveau gouvernemental.

Il faut y ajouter, d'autre part, la Convention de Lugano concernant la compétence judiciaire et l'exécution des décisions en matière civile et commerciale, que le Conseil fédéral a soumise aux Chambres le 21 février 1990, en l'assortissant d'un message (FF 1990 II 269).

La Convention de Lugano contribue à créer un droit uniforme en Europe occidentale en matière de compétence judiciaire et d'exécution des jugements étrangers. Elle est donc une étape

importante sur le chemin de la réalisation d'un Espace économique européen.

Vu ce qui précède, la commission se dit favorable à un examen prioritaire de la responsabilité du fait du produit, ce qui implique que ce sujet ne doit pas être intégré dans la révision globale du régime de la responsabilité civile, mais être traité séparément.

Selon la commission, cet objectif ne pourra pas être atteint plus rapidement par la présentation d'une motion ou d'un postulat de la commission que par l'initiative en question.

Suite à donner aux travaux et calendrier

La commission se rend cependant parfaitement compte que seule une collaboration avec le département compétent permettra de mener à bien les travaux. Elle s'inspire pour ce faire de l'article 21 quater, 1er et 2e alinéa, de la LREC:

«1. Si un conseil décide de donner suite à l'initiative, il charge une commission d'élaborer un projet d'acte législatif. La commission peut présenter un contre-projet.

2. La commission peut demander au département compétent de la seconder dans ses travaux, le Conseil fédéral n'est cependant pas lié à l'avis du département. La commission peut charger le Conseil fédéral d'ouvrir une procédure de consultation».

L'administration fédérale a fait savoir que la commission d'étude dont le rapport n'est pas encore sorti compte également proposer que la responsabilité du fait du produit soit considérée comme un projet prioritaire. Aucun calendrier n'a été fixé pour l'instant.

Si le Conseil national décidait de donner suite à l'initiative, la commission chargée d'élaborer le projet de loi entend dresser un bilan avec la commission d'étude précitée dans le but d'accélérer les travaux.

Antrag der Kommission

Der Kommission beantragt dem Nationalrat mit 13 zu 1 Stimmen, der Initiative Folge zu geben.

Proposition de la commission

Par 13 voix contre 1, la commission propose au Conseil national de donner suite à l'initiative.

Neukomm: Ich danke der vorberatenden Kommission für die eingehende, seriöse Behandlung des im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit höchst aktuellen Anliegens und stelle mit Genugtuung fest, dass die Kommission des Nationalrates zur Vorprüfung der parlamentarischen Initiative mit 13 Stimmen zu 1 Stimme beantragt, dem Vorstoss zuzustimmen. Unter Produktehaftung, wie sie die Europarats-Konvention vom 27. Januar 1977 und vor allem die EG-Richtlinie vom 27. Juli 1985 vorsehen, wird die verschuldensunabhängige Haftung des Herstellers für den durch sein fehlerhaftes Produkt verursachten Schaden verstanden.

Ich habe bereits vor 12 Jahren, also 1979, mit einer Motion das Anliegen aufgegriffen und darauf hingewiesen, dass mit der Massenproduktion, mit dem immer breiteren Angebot von komplizierten Waren und dem internationalen Güteraus-tausch die Risiken für den Letztverbraucher erheblich gestiegen sind. Nach der geltenden Haftungsordnung des Obligationenrechts von 1911 bietet das Gesetz dem Konsumenten bei Mangelfolgeschäden ungenügenden Schutz. Das hat auch der Bundesrat 1979 anerkannt, indem er auf die Lücken hinwies und versprach, die Problematik einer zumindest intern-rechtlich optimalen Lösung entgegenzuführen.

Der einzelne Bürger sieht einem Produkt nicht an, ob die Sicherheitsqualität gut oder schlecht ist. Die Sicherheitsqualität ist in der Regel nicht transparent. Deshalb ist es unerlässlich, dass endlich doch ein Schritt vorwärts getan wird.

Ich verweise vor allem darauf, dass die heutige Regelung eigentlich unsolidarisch ist, geradezu unschweizerisch! Schweizer Konsumenten sind in unserem Land bei gleichen Produkten – auch aus Schweizer Herstellung – schlechter gestellt als die Konsumenten in unseren Nachbarländern, beispielsweise bei Schweizer Exportprodukten. Schon seit einiger Zeit werden schweizerische Hersteller, die ihre Erzeugnisse in die EG oder nach Oesterreich liefern, von ihren Abnehmern ersucht,

im voraus blanko die Uebernahme von Regressionsansprüchen aufgrund der EG-Produktehaftung zuzusichern. So hat auch unser wichtigster Handelspartner, die Bundesrepublik Deutschland, vor anderthalb Jahren im Bundestag ein Produktehaftungsgesetz verabschiedet. Der Erlass setzt die EG-Richtlinie um und wurde am 1. Januar 1990 in Kraft gesetzt. Ich bitte Sie, gerade im Hinblick auf die Europafähigkeit diesem Vorstoss zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

89.254

**Parlamentarische Initiative
(Leutenegger Oberholzer)
Amnestie für Militärdienstverweigerer**
**Initiative parlementaire
(Leutenegger Oberholzer)
Amnistie en faveur
des objecteurs de conscience**

Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Wortlaut der Initiative vom 15. Dezember 1989

Gestützt auf Artikel 21bis ff. des Geschäftsverkehrsgesetzes unterbreite ich folgende parlamentarische Initiative in der Form der allgemeinen Anregung:

Die Bundesversammlung erlässt eine Amnestie für alle wegen Militärdienstverweigerung Verurteilten, bis in der Schweiz für alle Verweigerer ein Zivildienst verwirklicht ist. Gleichzeitig werden alle hängigen Verfahren gegen Militärdienstverweigerer vorläufig eingestellt (Moratorium), bis eine für alle Verweigerer befriedigende Ersatzlösung rechtskräftig ist.

Texte de l'initiative du 15 décembre 1989

Me fondant sur les articles 21bis et suivants de la loi sur les rapports entre les conseils, je dépose l'initiative parlementaire suivante, rédigée sous la forme d'une demande conçue en termes généraux:

L'Assemblée fédérale prononce une amnistie en faveur de toutes les personnes condamnées pour objection de conscience jusqu'à ce qu'un service civil ait été mis en place pour tous les objecteurs de Suisse. Toutes les procédures engagées contre des objecteurs de conscience seront interrompues (suspension) jusqu'à ce qu'une solution satisfaisante pour tous soit entrée en vigueur.

Frau **Jeanprêtre** unterbreitet im Namen der Kommission den folgenden schriftlichen Bericht:

Die Petitions- und Gewährleistungskommission des Nationalrates, welcher dieses Geschäft zur Prüfung zugewiesen wurde, befasste sich am 4. September 1990 mit der Initiative. Sie gab der Initiantin Gelegenheit, sich zu ihrem Vorstoss zu äussern (Art. 21quinquies Geschäftsverkehrsgesetz, SR 171.11).

Schriftliche Begründung der Initiantin

In der Schweiz werden Jahr für Jahr etwa 500 bis 800 Mitbürger kriminalisiert, weil sie aus ethischen, politischen, religiösen, weltanschaulichen oder aus anderen Gründen einen Militärdienst für sich nicht verantworten können und ihn deshalb verweigern. Die Schweiz ist bald das einzige Land in Europa, in dem kein allen Verweigerern zugänglicher Ersatzdienst möglich ist. Obschon die Forderung nach einem umfassenden Zivildienst bereits vor über 80 Jahren erhoben worden ist,

gelang es den Politiker(innen) bislang nicht, für alle Verweigerer eine würdige Lösung zu finden. Das ist rechtsstaatlich sehr bedenklich.

Die vom Nationalrat in der Wintersession 1989 beratene Vorlage bringt auch keine Lösung für alle Verweigerer. Sie hält an der ethisch nicht vertretbaren Gewissensprüfung fest. Für die Mehrheit der Verweigerer – die sogenannte «unechten» – bringt sie überhaupt keine Alternative, ja für diese Verweigererkategorie sind sogar noch längere Gefängnisstrafen zu befürchten. Für die anderen Verweigerer ist die Dauer der Arbeitsleistung länger als die bisherige Gefängnisstrafe, womit der Arbeitsdienst ebenfalls Strafcharakter erhält. Zudem wird am Schuldspruch und damit an der strafrechtlichen Missbilligung festgehalten. Auch im Vergleich mit anderen Lösungen ist die «Lösung» dürftig.

Das alles zeigt, dass in der Schweiz bislang für die Militärdienstverweigerer noch keine Lösung in Sicht ist, die humanitären und ethischen Anforderungen genügt. Wir aber müssen mit dem Minderheitenschutz in unserer Demokratie endlich ernst machen. Solange nicht für alle Dienstverweigerer eine würdige Lösung verwirklicht ist, muss zumindest die weitere Kriminalisierung von Verweigerern gestoppt werden, und zwar mit Hilfe einer Amnestie für die bereits Verurteilten und der Sistierung der hängigen Verfahren.

In Europa ist durch die demokratischen Bewegungen in Osteuropa eine neue Aera angebrochen. Auch bei uns ist eine Neuorientierung angezeigt. Die Abstimmung vom 26. November 1989 zur Initiative «für eine Schweiz ohne Armee und eine umfassende Friedenspolitik» ist hierfür als Signal zu werten. Das gute Resultat der Initiative hat den Ruf nach Reformen auch bei der Schaffung eines Zivildienstes unüberhörbar werden lassen. Eine umfassende politische Lösung für alle Militärdienstverweigerer liegt derzeit aber noch nicht vor. Das Mindeste, was wir jetzt sofort tun können, ist, zu verhindern, dass weitere Mitbürger kriminalisiert werden, weil sie für sich den Militärdienst nicht verantworten können.

Erwägungen der Kommission

1. Amnestie und Begnadigung sind in Artikel 85 Ziffer 7 der Bundesverfassung unter den Gegenständen aufgeführt, die in den Geschäftskreis der eidgenössischen Räte fallen. Ueber Begriff, Gegenstand, Voraussetzungen und Form der Amnestie kennt das Bundesrecht keine besonderen Bestimmungen (vgl. hingegen zur Begnadigung Art. 394 bis 396 des Strafgesetzbuches, StGB).

a. Wie die Begnadigung ist auch die Amnestie ein Akt der Staatshoheit, mit dem in den ordentlichen Gang der Rechtspflege eingegriffen wird: Begnadigung ist der gänzliche oder teilweise Verzicht des Staates auf den Vollzug einer rechtskräftig ausgesprochenen Strafe zugunsten einer Einzelperson. Sie erfordert eine individuelle Prüfung des Verurteilten und wird in der Regel aus Gründen der Billigkeit, die in der betreffenden Person liegen, gewährt (vgl. Aubert II Nr. 1467; Fleiner/Giacometti 854f.; Burckhardt 680; BBl 1955 I 946).

Amnestie ist der Verzicht des Staates auf die Strafverfolgung oder den Strafvollzug gegenüber einer Mehrzahl von Personen, die nicht individuell bestimmt sind, deren Widerhandlungen aber durch ein gemeinsames generelles Merkmal bezeichnet werden. Der Verzicht erfolgt aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses (vgl. Aubert II Nr. 1467; Burckhardt 680; Schultz AT I 256; Schwander 245f.; BBl 1955 I 946; VEB 16.31). Jede Amnestie ist notwendigerweise eine Teilamnestie: Soll nicht die gesamte Strafrechtsordnung ausser Kraft gesetzt werden, muss eine Amnestie stets nach verschiedenen Kriterien abgegrenzt werden.

Die Wirkungen der Amnestie bestehen in einer Einschränkung der Kompetenzen, die den Strafbehörden normalerweise zukommen. Die Einschränkung geht mehr oder weniger weit, je nach dem Stadium, in dem sich die Strafverfahren befinden, und je nach dem Inhalt des Amnestiebeschlusses. Amnestie kann also bedeuten, dass auf die Einleitung von Strafverfahren verzichtet wird, hängige Strafverfahren eingestellt oder bereits ausgesprochene, noch nicht verbüsste Strafen erlassen werden. Das ausgesprochene Urteil als solches bleibt aber bestehen.

Parlamentarische Initiative (Neukomm) Produktehaftpflicht

Initiative parlementaire (Neukomm) Responsabilité du fait du produit

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1991
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	89.247
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.03.1991 - 14:30
Date	
Data	
Seite	367-370
Page	
Pagina	
Ref. No	20 019 662

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.